

Kernpunkte zum Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts

Das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts wurde am 01.09.2010 vom Sächsischen Landtag beschlossen. Darin wurden die staatlichen Vorkaufsrechte nach dem Sächsischen Wassergesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz abgeschafft sowie der Anwendungsbereich der kommunalen Baumschutzsatzungen eingeschränkt. Damit besteht für die Bürger nunmehr die Möglichkeit, ohne Beantragung nach eigenem Ermessen:

- Bäume und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz
- Bäume mit einem Stammumfang bis zu einem Meter gemessen in einem Meter Höhe auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken
- Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken

zu fällen oder zurückzuschneiden. Sie müssen die Regelungen ihrer kommunalen Baumschutzsatzung insoweit nicht beachten.

Die kommunalen Baumschutzsatzungen gelten jedoch für alle anderen darüber hinaus gehenden Fälle fort. Soweit danach Fällanträge notwendig sind, muss die Behörde hierüber innerhalb von 3 Wochen entscheiden. Das Verfahren ist kostenfrei. Allerdings können weiterhin Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden.

Auch zu beachten sind alle anderen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Beispiel das generelle Fällverbot zwischen

- dem 1. März und dem 30. September,
- der Schutz von Streuobstwiesen als Biotop
- oder der besondere Schutz bestimmter Arten, z.B. der Eibe.

Die vereinfachten Möglichkeiten des Gesetzes können ab seinem **Inkrafttreten am 19.10.2010 mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt** genutzt werden.